

Bebauungsplan „Waldfriedhof“, Gemarkung Braunfels

Bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen **(§ 9 BauGB)**

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches sind zusätzlich zu den Waldstrukturen (Bäume und Wege) zweckdienliche Anlagen eines Bestattungswaldes zulässig.

Die Andachtfläche darf max 100 m² groß sein. Es sind Sitzbänke und ein Altar zulässig.

Befestigungen dürfen nur wassergebunden ausgeführt werden.

Die Bestattungsbäume dürfen bei Belegung entsprechend beschildert werden.

Es dürfen nur Urnen verwendet werden, die sich zersetzen.

Grabschmuck jeglicher Art, z.B.: Grabeinfassungen, Grabmale, Kränze, Blumen, Befestigungen sowie eine Grabpflege sind nicht zulässig.

2. Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

2.1. Im Zugangsbereich dürfen Hinweisschilder auf den Bestattungswald einschließlich allgemeiner Informationen angebracht werden.

2.2. Stellplätze sind nur innerhalb der gekennzeichneten Flächen zulässig. Sie dürfen nur wassergebunden hergestellt werden.

3. Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB

Wege, die für den Bestattungswald erforderlich sind, dürfen wassergebunden in forstüblicher Weise hergestellt und mit Hackschnitzeln abgestreut werden.

4. Gestaltungssatzung nach § 91 Abs. 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB

Die Einfriedigung darf mit Holzpfählen einschließlich einer Querlattung mit einer maximalen Höhe von 1,0 m gewählt werden. Alternativ oder zusätzlich ist auch eine heckenartige Bepflanzung zulässig.

5. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

5.1. Die Fläche des Bestattungswaldes ist Wald im Sinne des § 1 Hessischen Forstgesetzes.

5.2. Im Geltungsbereich befindet sich ein Bodendenkmal (Braunfelser Landwehr). Vor Ort ist dies anhand der vorhandenen Vertiefungen (ehemalige Hohlwege) erkennbar. Bodenverändernde Maßnahmen sind in diesem Bereich nicht zulässig.

Diese Fläche darf für Bestattungen nicht genutzt werden. Entlang und innerhalb der Vertiefungen dürfen Wege angeordnet werden. Querwege, für die eine Bodenveränderung erforderlich ist, sind nicht zulässig.

Auch dürfen im Rahmen der normalen Forstbewirtschaftung die Hohlwege nicht verändert werden.

Auch ist bezüglich des Denkmalschutzes zu beachten:

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, zum Beispiel Scherben, Steingeräte, Skelettreste, entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG (Hessisches Denkmalschutzgesetz) unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Aufgestellt: 17.02.2020

INGENIEURBÜRO ZILLINGER

Weimarer Str. 1
35396 Gießen
Fon (0641) 95212 - 0
Fax (0641) 95212 - 34
info@buero-zillinger.de
www.buero-zillinger.de

